

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Oktober 2011

Nr. 2011/2185

KR.Nr. K 139/2011 (DDI)

Kleine Anfrage Fränzi Burkhalter (SP, Biberist): Unterstützung der Tagesstätten für ältere Menschen (24.08.2011); Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Wie aus der Tagespresse zu entnehmen war, wird das Tageszentrum Wengistein in Solothurn Ende Jahr seinen Betrieb aus finanziellen Gründen einstellen müssen. Schon das zweite Jahr resultiert ein Defizit von über Fr. 100'000; denn der Beitrag der Besucher der Tagesstätte und der Krankenkasse ist nicht kostendeckend. Früher wurde dem Tageszentrum vom Bund pro Entlastungsstunde, die geleistet wurde, Fr. 15.00 ausbezahlt. Jetzt gibt es keine Unterstützung mehr und es hängt von der kommunalen Behörde ab, ob und mit welchem Beitrag die Tagesstätten unterstützt werden. Dies führt dazu, dass die vom Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) geführten Tageszentren in Olten resp. Solothurn ganz andere Voraussetzungen haben. So kann dank dem Beitrag der Stadt Olten das Angebot weiterhin aufrecht gehalten werden und in Solothurn gibt es keinen Beitrag der Stadt, so dass das Angebot eingestellt werden muss.

Ältere Menschen, die tageweise die Dienstleistungen eines Tageszentrums in Anspruch nehmen, können eine Verbesserung ihrer psychischen Gesundheit erleben, indem sie wertvolle Kontakte knüpfen können, Abwechslung im Alltag haben und Anregung erhalten. Für pflegende Angehörige bedeutet dieses Angebot eine Entlastung und ein Heimeintritt kann um Monate oder Jahre verzögert werden. Dies führt zu Kosteneinsparungen im Gesundheitswesen (Gemeinde, Krankenversicherer).

Im Sozialgesetz §116 steht, dass der Kanton mit den Einwohnergemeinden die spezifischen Angebote für ältere Menschen unterstützt und zielgerichtet koordiniert und die Zusammenarbeit fördert. §119 sieht eine mögliche subsidiäre Finanzierung vor.

In diesem Zusammenhang frage ich den Regierungsrat:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die angekündigte Schliessung des Tageszentrums Wengistein in Solothurn?
2. Welche Bedeutung misst der Regierungsrat der Entlastung von pflegenden Angehörigen zu? Wie zeigt sich dies in der Alterspolitik?
3. Welche Möglichkeiten (auch finanzieller Art) sieht der Regierungsrat zur Förderung und Unterstützung von Tagesplätzen für ältere Menschen?
4. Wie sieht die Zusammenarbeit mit den Einwohnergemeinden in diesen Fragen aus?

2. Begründung (im Vorstosstext enthalten)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Allgemeines

Mit Kantonsratsbeschluss Nr. SGB 069/2006 vom 30. August 2006 wurden die Stossrichtungen Alterspolitik und Heimplanung Kanton Solothurn 2012 verabschiedet. Nach Ziffer 1.2.5.1. der

Stossrichtungen unterstützen Tagesstätten das Bedürfnis der älteren Menschen, möglichst lange zu Hause zu leben. Dabei verfolgen Tagesstätten im wesentlichen folgende Ziele:

- Das vielseitige Angebot in einer Tagesstätte mit Aktivitäten des täglichen Lebens, handwerklichen, geistigen, motorischen, musischen und geselligen Aktivitäten fördert die Aufrechterhaltung der körperlichen und geistigen Kräfte, insbesondere aber auch der Lebenslust und Lebensfreude;
- Betagten Menschen mit wenig sozialen Kontakten wird die Möglichkeit geboten, aus den eigenen vier Wänden auszubrechen und Neues zu erleben;
- Angehörige, die die Betreuung und Pflege zu Hause übernehmen, werden entlastet, und die Gefahr einer Überforderung nimmt ab – vor allem bei langen Öffnungszeiten, möglichen Wochenendaufenthalten und gut ausgebauten Fahrdiensten.

Nach § 142 lit.a des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) sorgen die Einwohnergemeinden dafür, dass ambulante und teilstationäre Dienste geführt werden mit dem Ziel, die selbständige Lebensführung von betagten und behinderten sowie kranken und rekonvaleszenten Menschen in ihrer gewohnten Umgebung zu unterstützen und zu fördern. Nach § 51 SG stellen die Gemeinwesen und die anerkannten Institutionen ihre an Einzelpersonen erbrachten Leistungen gestützt auf eine von ihnen festgelegte Taxordnung in Rechnung. Die Taxen berücksichtigen die vollen Kosten der erbrachten Leistungen. Leistungen der Gemeinwesen an anerkannte Institutionen werden grundsätzlich als leistungsbezogener Beitrag an die Taxen festgelegt (Subjektfinanzierung). Schuldner oder Schuldnerin der Taxen sind grundsätzlich diejenigen Personen, welche die Leistungen beziehen.

Die Tagesstätten unterstehen der Bewilligung und Aufsicht des Kantons. Mit RRB Nr. 2009/2434 vom 15. Dezember 2009 wurden die Bewilligungsvoraussetzungen festgelegt. Die generellen Tageshöchsttaxen werden vom Regierungsrat, die individuellen Taxen pro Tagesstätte namens des Departementes des Innern vom Amt für soziale Sicherheit ASO festgelegt. Mit RRB Nr. 2010/2322 vom 14. Dezember 2010 wurden die Formen, die Bewilligungspflicht und die Höchsttaxen 2011 für die Tagesstätten im Bereich der Altersbetreuung und –pflege festgelegt.

3.2 Zu Frage 1

Infolge der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) sorgen ab 1. Januar 2008 die Kantone für die Hilfe und Pflege von Betagten und Behinderten zu Hause (Art. 112C BV). Mit Bericht vom 20. März 2007 der Teilprojektgruppe 1 Soziale Sicherheit zur Umsetzung der NFA im Kanton Solothurn an den Regierungsrat wurde zum Thema Unterstützung der Betagten- und Behindertenhilfe festgehalten, dass sich der Kanton auch unter der neuen Aufgabenteilung nicht an einer Subventionierung dieser Kosten beteiligen werde. Es bestünde kein besonderer Regelungsbedarf, die Bestimmungen des Sozialgesetzes mit der Subjektfinanzierung genügten. Zudem sorgten nach § 26 SG die Einwohnergemeinden dafür, dass die Aufgaben u.a. in den Leistungsfeldern Alter sowie ambulante und stationäre Betreuung und Pflege erfüllt werden. Nach § 119 Abs. 1 SG legen die Einwohnergemeinden fest, in welchem Umfang Beiträge ausgerichtet und Raum und Infrastrukturen zur Verfügung gestellt werden.

Gestützt auf diese klare gesetzliche Ausgangslage bewilligte der Regierungsrat mit RRB Nr. 2009/241 vom 17. Februar 2009 im Sinne einer Übergangsfinanzierung für den Betrieb des Tageszentrums SRK einen einmaligen Beitrag von Fr. 40'000.--. Die einmalige Beitragsleistung wurde damit begründet, dass dem SRK Zeit eingeräumt werden solle, die Weichen auf die Subjektfinanzierung unter Berechnung der Vollkosten umzustellen oder Beitragsverhandlungen mit den betreffenden Einwohnergemeinden führen zu können.

Im Jahr 2010 wurde ein weiteres Beitragsgesuch des SRK für die Tagesstätte abgewiesen. Offenbar schöpfte das SRK auch in der Folge den bewilligten Taxrahmen nicht aus und setzte damit die Subjektfinanzierung nicht um. Auch an den Verhandlungen mit der Stadt Solothurn konnte offenbar kein Durchbruch erzielt werden. Gemäss Schreiben der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn vom 5. September 2011 wurden zwei Vorschläge der Sozialen Dienste, welche eine wesentliche Verbesserung der finanziellen Situation des Tageszentrums mit sich gebracht hätten, nicht berücksichtigt. Im übrigen wurde auf die Herkunft der Leistungsbeziehenden von rund 80% aus der Region verwiesen, weshalb eine Beitragsleistung nur noch im regionalen Kontext behandelt würde.

Die Ankündigung der Schliessung des Tageszentrums SRK ist vor diesem Hintergrund zu verstehen. Umso erfreulicher ist nun, dass das Tageszentrum ab 1. 1. 2012 unter der Leitung des Alterszentrums Wengistein weitergeführt werden soll. Zum einen wird dies durch die Anwendung des Taxrahmens (Tagestaxe Fr. 120.--) sowie durch eine Gönnerschaft ermöglicht. Wir begrüssen es sehr, dass das Tageszentrum im Wengistein weitergeführt werden kann.

3.3 Zu Frage 2

Der Regierungsrat misst der Entlastung von Angehörigen einen hohen Stellenwert bei. Zurzeit laufen die Vorbereitungsarbeiten für die Planung Langzeitpflege inkl. Heimplanung 2020. Zu den Tagesstätten sollen in dieser Planung ebenfalls Aussagen gemacht werden. Eine entsprechende Arbeitsgruppe wurde bereits gebildet.

3.4 Zu Frage 3

Da der Bereich Alter – Pflege nach der Sozialgesetzgebung ein kommunales Leistungsfeld darstellt, besteht für den Kanton keine rechtliche Grundlage für Staatsbeiträge aus dem ordentlichen Haushalt. Trotz Zuweisung als kommunales Leistungsfeld fehlt für eine zwingende Beteiligung der Einwohnergemeinden ebenfalls eine gesetzliche Grundlage. Wir fördern jedoch den Start solcher wünschenswerter Einrichtungen punktuell mit Projektbeiträgen aus Fondsmitteln oder leisten Überbrückungshilfen. Wir sind auch weiterhin davon überzeugt, dass eine Finanzierung auf der Basis der Vollkosten der finanz-politisch beste Weg ist. Objektbeiträge aus Steuermitteln, die Leistungen für alle Menschen unabhängig von ihren jeweiligen Einkommens- und Vermögensverhältnissen vergünstigen, sind zumindest auf längere Sicht nicht verkraftbar. Sozial-politisch ist aber auch weiterhin sicherzustellen, dass Menschen nicht allein aus finanziellen Gründen von grundlegenden Betreuungs- und Pflegeangeboten ausgeschlossen werden, sondern bei entsprechender Indikation die Inanspruchnahme der Angebote bedarfsorientiert finanziert wird, beispielsweise mit Ergänzungsleistungen.

3.5 Zu Frage 4

Der Verband der Solothurner Einwohnergemeinden VSEG ist in allen übergeordneten Gremien zu Fragen der Alters- und Pflegepolitik institutionell vertreten (Fachkommission, Arbeitsgruppe Heimplanung etc.). Eine enge operative Zusammenarbeit mit den Einwohnergemeinden drängte sich in der Frage von Tagesstätten für ältere Menschen bisher nicht auf, da es sich bei diesem Bereich nach der Sozialgesetzgebung um ein kommunales Leistungsfeld handelt.

Stehen einzelne Projekte zur Diskussion, so bietet der Kanton Unterstützung in fachlichen Fragen für die Projektrealisierung und sucht, wenn dies gewünscht wird, in einem konstruktiven Dialog mit den betroffenen Vertretungen der Gemeinden nach Umsetzungsmöglichkeiten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (5) Ablage, BRU,RYS, HER, RED
Aktuariat SOGEKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat